



*So viel mehr.*

05. September 2019

Jürgen Themessl

Tel.: +43-4715-8513-14

Fax: +43-4715-8513-30

juergen.themessl@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 05. September 2019, Zahl: 3/15-2019, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären. Die Gründe für eine Abwesenheit sind vom Erziehungsberechtigten der Leitung der ganztägigen Schulform schriftlich mitzuteilen.

### § 2

#### An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### § 3

#### Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag



wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Die Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) Betreuung an 5 Tagen: | 74,00 Euro |
| b) Betreuung an 4 Tagen: | 60,00 Euro |
| c) Betreuung an 3 Tagen: | 45,00 Euro |
| d) Betreuung an 2 Tagen: | 31,00 Euro |
| e) Betreuung an 1 Tag:   | 24,00 Euro |

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag ist monatlich von Oktober bis Juli zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag und der Essensbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag und Essensbeitrag zur Gänze erlassen.

7. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
8. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der ganztägigen Schulform gedeckt, ausgenommen der in § 5 geregelten Beiträge:

- a) verabreichte Verpflegung
- b) Materialbeitrag
- c) Veranstaltungsbeitrag

9. Absetzbarkeit im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung: Die Kosten für die Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) können als außergewöhnliche Belastung steuerlich beim Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

## **§ 5 Sonstige Beiträge**

1. Für die Verpflegung im Rahmen der ganztägigen Schulform an der Volksschule Kötschach-Mauthen wird ein Essensbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei

- a) einem 5-tägigen Besuch: 78,00 Euro
- b) einem 4-tägigen Besuch: 62,00 Euro
- c) einem 3-tägigen Besuch: 46,00 Euro
- d) einem 2-tägigen Besuch: 31,00 Euro
- e) einem 1-tägigen Besuch: 16,00 Euro

2. Materialbeitrag:

Pro Kind und Monat wird ein Materialbeitrag (Bastelbeitrag) eingehoben. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei

- a) einem 5-tägigen Besuch: 4,00 Euro
- b) einem 4-tägigen Besuch: 4,00 Euro
- c) einem 3-tägigen Besuch: 3,00 Euro
- d) einem 2-tägigen Besuch: 3,00 Euro
- e) einem 1-tägigen Besuch: 2,00 Euro

Eingehobene und nicht verbrauchte Materialbeiträge werden am Ende des Unterrichtsjahres refundiert.

3. Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 09. September 2019 in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Tarifordnung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an der Volksschule Kötschach-Mauthen des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 24. Juli 2018, Zahl: 2110/0-A-67/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Hartlieb

